

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Vienna Aquatic Schwimmclub**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf österreichisches Bundesgebiet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die sportlich körperliche und geistige Erhöhung seiner Mitglieder, wobei der spezielle Schwerpunkt auf dem Leistungssport in der Sparte Schwimmen mit dem langfristigen Ziel liegt, einen nachhaltigen sportlichen Erfolg in Wettkämpfen zu erreichen.
- (2) Der **Vienna Aquatic Schwimmclub** ist sich seiner integrativen Kraft in seinen Sportarten bewusst und fördert diese aktiv.
 - a) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Verein und seinen Sportstätten entschieden entgegen zu treten, sowie das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern und einzuhalten.
- (3) Der **Vienna Aquatic Schwimmclub** verpflichtet sich:
 - a) Die sich aus der Anti-Dopingregelung des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten.
 - b) Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis §14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
 - c) Das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
 - d) Die unabhängige Schiedskommission, (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
- (4) Der Verein kann sich an Kapitalgesellschaften und Erwerbsgesellschaften etc. beteiligen

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes, insbesondere des Schwimmens, für alle Altersstufen.
 - b) Die geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Abhaltung gemeinschaftlicher Übungs- und Trainingsstunden, in denen alle Disziplinen des Schwimmsportes gepflogen werden.
 - c) Die Veranstaltung von Wett- und Schauschwimmen.
 - d) Die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - e) Die Erreichung günstiger Badebedingungen für seine Mitglieder und das Anstreben von Verbesserungen im öffentlichen Badewesen.
 - f) Die Herausgabe von Mitteilungsblättern oder Informationsschreiben.
 - g) Die Kooperation auf kultureller oder erzieherischer Ebene mit Dritten, wobei die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersportes, ein wesentliches Ziel ist.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Trainingsbeiträge.
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsor_innen -Einnahmen).
 - c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Vereinsfeste, Badefeste, etc.).
 - d) Abhaltung von Flohmärkten, etc.
 - e) Einnahmen aus Inseraten in Vereinszeitschriften.
 - f) Einnahmen aus Warenverkäufen (Bade- und Trainingsbekleidung, etc.).
 - g) Einnahmen aus Sportveranstaltungen.
 - h) Einnahmen aus selbst betriebenen Buffets.
 - i) Zinsen aus Anlagen, Sparbüchern, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, etc.

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

- j) Beteiligungserträge aus gemeinnützigen oder nichtgemeinnützigen Betrieben und Unternehmungen, soweit diese als entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der BAO angesehen werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die vom Vorstand aufgenommenen physischen und juristischen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereines, das sind jene physischen und juristischen Personen, die regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge oder Leistungen erbringen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.
- (5) Es kann ein Elternteil je aktivem Sportler als ordentliches Mitglied bei reduzierter Jahresmitgliedschaft aufgenommen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses und der Staatsbürgerschaft, werden.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereines können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand, dem das Recht zusteht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 31.8. und 31.12. eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (Post, Fax, E-mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/ Versendung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der offenen Positionen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen finanziellen Forderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs. 4 des § 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben an den Verein Jahresbeiträge zu entrichten. Neueintretende haben überdies eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt der Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Trainingsbeiträge und sonstigen durch den Verein in Rechnung gestellten Forderungen (Kostenbeiträge für Veranstaltungen, Wettkämpfe, Meisterschaften, Trainingslehrgänge) verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist nötig, um vom Vorstand die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Hauptversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder und die Angabe von Gründen sind nötig, um diese Informationen vom Vorstand zu verlangen und binnen vier Wochen zu erhalten.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer_innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden oder Abbruch erleiden könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfung
 - d) Schiedsgericht

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines_einer gerichtlich bestellten Kurator_in binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalsversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch die Rechnungsprüfung (§ 9 Abs.2/d) oder durch eine_n gerichtlich bestellte_n Kurator_in (§ 9 Abs.2/e).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Nur gültige Beschlüsse können zur Tagesordnung gefasst werden (ausgenommen sind Beschlüsse die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung eingebracht sind).
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte Ihrer Mitglieder beschlußfähig. Wenn nicht mindestens die Hälfte erschienen ist, findet die Hauptversammlung 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der_die Präsident_in, bei deren Verhinderung, der_die jeweilige Stellvertreter_in.
 - a) Ist auch diese_r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des geprüften Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innen
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre und der Rechnungsprüfer_innen auf zwei Jahre
 - d) Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Verband und über den Austritt aus einem solchen
 - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin (Obmann/Obfrau), einem Finanzreferenten oder einer Finanzreferentin (Kassierer), einem Schriftführer oder Schriftführerin, sowie einem Sportdirektor oder Sportdirektorin, der/die auch gleichzeitig der Vize-Präsident_in ist.
- (2) Präsidenten_in, Finanzreferent_in, Schriftführer_in und Sportdirektor_in werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom_von Präsidenten_in, bei Verhinderung von dem_der Stellvertreter_in, schriftlich einberufen.
 - a) Ist auch diese_r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der_die Präsidenten_in, bei Verhinderung der_die Stellvertreter_in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden..
 - a) Die Beschlussfassung im Umlaufweg (per Fax, Email) ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zugestimmt haben und sich auch alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.
- (8) Den Vorsitz führt der_die Präsidenten_in, bei Verhinderung der_die Sportdirektor_in.
- (9) Außer durch Tod und/oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§10 Abs 1d) und Rücktritt. (§ 11 Abs.10).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 - a) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.
 - b) Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§11 Abs.3) eines_einer Nachfolger_in wirksam.
- (11) In den Vorstand können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann bestimmte Angelegenheiten seines Wirkungskreises einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Jahresabschluss.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der_die Präsident_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der_die Schriftführer_in unterstützt den_die Präsidenten_in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der_die Präsident_in vertritt den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen und zeichnet die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines gemeinsam mit dem Schriftführer. Bei Schriftstücken, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, ist aber jedenfalls die Mitfertigung des_der Finanzreferent_in erforderlich.
 - a) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der_die Präsident_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch die nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der_die Präsident_in führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der_die Schriftführer_in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der_die Finanzreferent_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Dem_der Sportdirektor_in obliegt die fachliche Organisation und Gestaltung des Betriebes.

§ 14: Rechnungsprüfer_innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - a) Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer_innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
 - a) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Statuten des VIENNA AQUATIC SCHWIMMCLUB

gemäß dem Vereinsgesetz des BM.I 02-2010

- b) Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
 - a) Für die Rechnungsprüfer_innen gelten ebenso die Bestimmungen des § 11 Abs.9-11.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
 - a. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht schriftlich namhaft.
 - b. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
 - c. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
 - d. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 - e. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht hat die dem Streitfall zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen, zunächst eine Einigung zu versuchen und falls eine solche nicht möglich ist, eine Entscheidung zu treffen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach Ladung aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - a. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine Berufung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand hat über die eingebrachte Berufung, die keine aufschiebende Wirkung hat, innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die zur Abhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt werden.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereines, unabhängig von Grund und Ursache der Auflösung, oder bei Wegfall des Zweckes im Sinne der §§ 34 BAO, der auch durch eine Statutenänderung nicht mehr geschaffen werden kann, ist das vorhandene Vereinsvermögen durch den Liquidator ausschließlich und unmittelbar weiter für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden, insbesondere für Zwecke jener Zielsetzungen, wie sie in §2 der Vereinsstatuten genannt sind.